



MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel.: 02718/257, Telefax: Klappe 4
E-Mail: gemeinde@lichtenau.at www.lichtenau.at www.tourismus.lichtenau.at
ATU54635300

AZ: 817/0, A-2017-1140-00121

Verordnung

des Gemeinderates vom 18.3.2017

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 wie folgt neu:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen - Familiengräber
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 200,--
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 400,--
 - 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen € 600,--
- b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)
 - zur Beerdigung bis zu 3 Leichen € 1.500,--
- c) Erdgrabstellen - Kindergräber € 100,--

d) **Urnenerdgrabstellen**

1. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen € 200,--
2. zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen € 400,--

e) **Urnensäulen**

1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen € 200,--
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 400,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (1) Für Urnensäulen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Urnensäulen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 710,--
b) Erdgrabstelle mit 1-teiligem Deckel	€ 1.060,--
c) Erdgrabstelle mit mehrteiligem Deckel	€ 1.160,--
d) Kindergräber	€ 510,--
e) Gräfte	€ 710,--
f) Urnenerdgräber	€ 200,--
g) Urnensäulen	€ 150,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--, höchstens jedoch € 160,--.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Andreas Pichler

Angeschlagen am: 04.04.2017

Abgenommen am: